

Entfernen von Wand- und Bodenplatten mit asbesthaltigem Kleber

Für Flächen bis 5 m²

Das Wichtigste in Kürze

- Bei **vor 1990** erstellten Bauten ist damit zu rechnen, dass Plattenkleber Asbest enthalten.
- Dieses Factsheet beschreibt das einzuhaltende Vorgehen beim Entfernen von keramischen Wand- und Bodenplatten, deren Kleber asbesthaltig ist.
- Die Arbeiten sind in jedem Fall von einem anerkannten Asbestsanierungsunternehmen auszuführen.
- Dieses Verfahren ist nur zulässig für Plattenflächen von höchstens 5 m². Bei grösseren Flächen muss gemäss EKAS-Richtlinie 6503 vorgegangen werden.
- Am Kleber darf nicht geschliffen werden.
- Alle Platten müssen in einem Arbeitsgang entfernt werden.

Arbeitsvorbereitung

Gefährdungsermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist vor Arbeitsbeginn über die Gefährdungen und das Vorgehen zu instruieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Atemschutz-Halbmaske mit Partikelfilter P3
- Einwegschutanzug der Kategorie 3 Typ 5/6 mit Kapuze
- Handschuhe

Benötigte Geräte

- Lüftungsgerät (Unterdruckhaltergerät) mit Filteranlage für Staubklasse H (Asbest). (Bild 3, rechts)
- 1 Schleuse (Bild 2)
- Industriestaubsauger Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest und langem Schlauch (Bild 3, links)

Beim Entfernen von keramischen Plattenbelägen mit asbesthaltigem Kleber muss mit einer grossen Freisetzung von Asbestfasern gerechnet werden. Asbestsanierer können die Arbeiten nach dem hier beschriebenen Verfahren ausführen, wenn die Plattenfläche nicht grösser ist als 5 m².



1 Platten mit asbesthaltigem Kleber müssen mit einem Kangohammer mit Wassersprüheinrichtung nass entfernt werden.



2 Eingang zur Sanierungszone (Schleuse, abgedichtet)

Benötigtes Material und Werkzeug

- Kangohammer mit Wassersprüheinrichtung (Bild 1)
- Abtrennmateriale für Sanierungszone (reissfeste Kunststoffolie, Holzplatten, Klebeband)
- Kunststoff- oder Blechabfalleimer mit der Kennzeichnung «Asbest» und Schaufel
- einen Eimer Wasser mit Lappen

Sanierungszone

- Mobiliar und andere bewegliche Gegenstände aus dem Raum entfernen.
- Nicht mobile Einrichtungen mit Kunststoffolie abdecken bzw. abkleben.
- Sicherstellen, dass keine Drittpersonen Zutritt zur Sanierungszone haben (Warnschilder).
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen, um Kontaminationen zu vermeiden.

Lüftung einrichten

- Lüftungsgerät so platzieren, dass eine Querlüftung durch den Raum entsteht und die Abluft ins Freie geleitet wird (z.B. in ein Fenster).
- Verbleibende Öffnungen zur Sanierungszone beim Lüftungsaggregat und bei der Schleuse luftdicht mit Kunststoffolie und Klebeband abkleben. (Bild 3)
- 10-fachen Luftwechsel pro Stunde und Unterdruck (20 Pa) mit Lüftungsanlage aufbauen.
- Staubsaugerschlauch in die Sanierungszone einführen und abdichten. Der Staubsauger bleibt ausserhalb der Sanierungszone. (Bild 3)
- Lüftungsgerät und Staubsauger einschalten.

Ausführen der Arbeiten

Platten entfernen, Raum reinigen

- Die Platten mit Kangohammer und Sprüheinrichtung nass entfernen. (Bild 1)
- Nicht schleifen.
- Abgeschlagene Platten zusammenkehren und in den gekennzeichneten Eimer füllen.
- Raum und Eimer absaugen.
- Vorfilter des Unterdruckhaltegeräts ersetzen und den verschmutzten Filter ebenfalls in den Eimer geben.
- Werkzeuge reinigen.
- Einwegschutzanzug absaugen.
- Staubsauger-Öffnungen verschliessen.
- Gesamten Raum nass reinigen.
- Einwegschutzanzug ausziehen und in Asbest-Eimer entsorgen.
- Arbeitszone verlassen und Maske abnehmen.



3 Lüftungsaggregat in einem Fenster eingebaut und abgedichtet. Der Schlauch des Staubsaugers wird durch die Abdichtung geführt.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Schutzanzugs darauf achten, dass die Kleider nicht verschmutzt werden. Keine mit Asbest verschmutzten Kleider nach Hause mitnehmen.
- Waschgelegenheiten nutzen.

Abschliessen der Arbeiten

Lüftung/Kontrolle

- Nach Abschluss der Arbeiten ist ein 100-facher Luftwechsel auszuführen (Lüftungsaggregat 10 Stunden laufen lassen).
- Abhängig von der weiteren Nutzung empfiehlt es sich, den Erfolg der Sanierung durch ein unabhängiges Messinstitut mittels VDI-Luftmessung nachweisen zu lassen.

Entsorgung

- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.1, 60, 60b

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest, www.forum-asbest.ch

- Broschüre: Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln: Was Sie als Plattenleger/Ofenbauer über Asbest wissen müssen (Suva-Bestell-Nr. 84063.d)
- Factsheet: Asbest-Staubsauger (www.suva.ch/waswo/33056)

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 60 28
bereich.bau@suva.ch